

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

## **Kostensatzung vom 20.12.2010**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung i.V. m. Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

### **§ 1**

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Ehrenbach-Weilersbach Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kirch Ehrenbach, 20.12.2010

Johannes Schnitzerlein  
Verbandsvorsitzender